

§ 3.

Auf die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten für Kinder der in § 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften im siebenten Titel des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechende Anwendung.

Die Unterweisung solcher Kinder durch Privatunterricht muß im Wesentlichen das in § 1 bezeichnete Maaß der Ausbildung gewährleisten. Sie ist den Schulbehörden anzuzeigen. Den letzteren bleibt vorbehalten, die Kinder von Zeit zu Zeit zu prüfen und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts anzuordnen.

§ 4.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, Kinder der in § 1 bezeichneten Art beim Eintritt in das Alter der Schulpflicht bei der Ortsschulbehörde anzumelden.

Zu widerhandlungen hiegegen unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. October 1863.

§ 5.

Die regelmäßige Bildungszeit für taubstumme und blinde Kinder (§ 1) erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren; dieselbe beginnt jeweils mit dem Anfang des Schuljahres an Oftern für alle diejenigen taubstummen und blinden Kinder, welche bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres das achte Lebensjahr vollenden.

Kinder, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können nur aus besonderen Gründen, jedoch nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahr, in eine staatliche Anstalt Aufnahme finden; andererseits kann die Aufnahme von Kindern, welche in der Entwicklung zurückgeblieben sind, bis zum Beginn des dem zurückgelegten zehnten Lebensjahr folgenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Vor Vollendung einer achtjährigen Bildungszeit soll die Entlassung von Zöglingen nur erfolgen, wenn dieselben in kürzerer Zeit das Bildungsziel (§ 1) erreicht und das volkschulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

§ 6.

Ein Zwang zur Verbringung eines Kindes in eine Anstalt kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeübt werden.

Ueber die Aufnahme eines Kindes in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt (§ 2) sowie über den Zeitpunkt der Aufnahme in die Anstalt und der Entlassung aus der Anstalt beschließt die Oberschulbehörde.

Im Uebrigen wird das Aufnahmeverfahren durch Verordnung geregelt.

§ 7.

Für jeden in eine staatliche Taubstummen- beziehungsweise Blindenanstalt aufgenommenen Zögling sind zu entrichten:

1. die Kosten der Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der jeweiligen Ferien sowie jene der Rückverbringung an den Wohnort der Eltern oder Fürsorger bei Beginn der jeweiligen Ferien und bei der Entlassung aus der Anstalt,
2. die Kosten der Beschaffung einer den Vorschriften der Hausordnung entsprechenden Ausstattung des Zöglings an Kleidung u. s. w. beim Eintritt in die Anstalt,
3. Vergütung für die in der Anstalt gereichte Verpflegung.

Die gemeinsame Verpflegung in der Anstalt umfaßt Gewährung von Wohnung, voller Verköstigung, Instandhaltung der Ausstattung an Kleidern u. s. w., Stellung der Schulbedürfnisse der Zöglinge, ärztliche Behandlung, soweit und solange sie in der Anstalt gewährt wird und die Unterbringung des erkrankten Zöglings nicht außerhalb der Anstalt durch den Zustand des Erkrankten oder die Rücksicht auf die Gesundheit der Mitbewohner geboten ist.

§ 8.

Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag durch das Unterrichtsministerium, und zwar für alle Anstalten der in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art gleichhoch festgesetzt. Der Festsetzung ist der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen Aufwandes der Anstalten für die in § 7 Ziffer 3 bezeichneten Leistungen auf einen Zögling berechnet zu Grunde zu legen.

Dabei bleibt jedoch außer Ansatz der Aufwand

- a. für Beschaffung und bauliche Unterhaltung sowie für Beleuchtung und Heizung der Anstaltsgebäude und aller Zubehör derselben,
- b. für die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten,
- c. für die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Beitrages und die Festsetzung des hierfür maßgebenden Zeitraumes von 10 Jahren bleibt der Verordnung überlassen.

§ 9.

1. Für die in § 7 bezeichneten Kosten und Vergütungen — und zwar zunächst für die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 erwähnten Kosten — sind in Anspruch zu nehmen:

- a. aus dem etwaigen eigenen Vermögen des Zöglings die während der Zeit der Anstalts-erziehung (§ 5) anfallenden, ohne Angriff des Vermögensgrundstocks verfügbaren Erträgnisse, sowie etwaige weitere dem Zögling auf Grund des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts zustehende oder für den Zögling bewilligte Einkünfte;
- b. unterhaltspflichtige Verwandte, sofern sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Kosten aufkommen können, ohne daß ihr standesmäßiger Unterhalt gefährdet wird.

2. Der nicht gemäß Ziffer 1 gedeckte Betrag der Kosten und Vergütungen (§ 7) ist — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes — von der Gemeinde aufzubringen, in der das betreffende Kind am 1. Mai des Jahres, in dem es das Alter der

Schulpflicht erreicht, seinen Unterstützungswohnsitz hat, beziehungsweise falls es einen solchen nicht hat, von demjenigen Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes in dem bezeichneten Zeitpunkt für dasselbe einzutreten hätte.

Läßt sich im Gebiet des Großherzogthums ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermitteln, so hat die Großherzogliche Staatskasse für die Kosten aufzukommen.

§ 10.

1. Der Anstalt gegenüber tritt die Zahlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Verbandes (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) für den vollen Umfang der in § 7 bezeichneten Kosten und Vergütungen ein, sofern die Erträgnisse aus eigenem Vermögen des Zögling's zur (vollen) Bestreitung jener Kosten nicht ausreichen und eine leistungsfähige Person der Anstalt gegenüber die Zahlungspflicht für den vollen Betrag nicht übernimmt.

2. Wenn ungewiß oder streitig ist, welchem öffentlich-rechtlichen Verband (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) endgiltig die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes (§§ 7 und 9) für das in eine Anstalt (§ 2) aufzunehmende oder aufgenommene Kind im Falle der Bedürftigkeit obliegt, kann durch die Oberschulbehörde, mit der Wirkung der einstweiligen Vollstreckbarkeit, vorschüssliche Zahlung derjenigen Gemeinde auferlegt werden, in welcher das Kind zu dem in § 9 Ziffer 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt sich befunden hat.

Für die hiernach geleistete Zahlung hat nach Feststellung des endgiltig verpflichteten Verbands dieser den vorschüsslich Zahlenden vollen Ersatz zu leisten.

§ 11.

Dem gemäß § 10 Ziffer 1 (beziehungsweise Ziffer 2 Absatz 2) der Anstalt gegenüber zahlungspflichtigen Verbands sowie im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 der Staatskasse steht Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Ziffer 1 dieses Gesetzes gegen die dort bezeichneten Verpflichteten zu.

§ 12.

1. Von demjenigen Aufwand für Verpflegung eines in eine staatliche Taubstimmens- oder Blindenanstalt aufgenommenen Zögling's (§ 7 Ziffer 3), für welchen ein nach § 9 Ziffer 2 Absatz 1 und § 10 dieses Gesetzes zahlungspflichtiger Verband (Gemeinde oder Kreis) nicht Ersatz nach § 11 erhält, bleibt vorweg ein Drittel der Staatskasse zur Last.

2. Ist der zahlungspflichtige Verband eine Gemeinde, so kann diese auch die übrigen zwei Drittel ganz oder theilweise nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 73 bis 80 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Weise auf die Staatskasse überwälzen, daß sie dieselben dem in § 73 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Schulaufwand beischießt.

Dabei hat im Laufe der zehnjährigen Periode (§ 80 des Elementarunterrichtsgesetzes) auf Antrag der Gemeinde oder der Vertreter der Staatskasse eine neue Festsetzung einzutreten, wenn die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages auf Grund dieses Gesetzes für die Gemeinde erstmals entsteht, aufhört oder in ihrem Umfang verändert wird.

§ 13.

1. Erbschaftspflichtig für die von einem öffentlichen Verbands (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) oder im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 vom Staate bestrittenen Kosten der Ausbildung in einer Taubstummen- oder Blindenanstalt ist der unterstützte Zögling, wenn derselbe später zu hinreichendem Vermögen gelangt, sowie dessen Nachlaß, wenn nicht pflichttheilsberechtignte Erben vorhanden sind, die das hinterlassene Vermögen zur Bestreitung des standesmäßigen Lebensunterhaltes bedürfen.

2. Der Erbschaftspruch erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entlassung des Unterstützten aus der Anstalt.

§ 14.

Sinfichtlich der Forderungen der staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten auf Grund des § 7, mögen dieselben gegen eine Privatperson oder gegen einen öffentlich-rechtlichen Verband geltend zu machen sein, kommen die Bestimmungen über Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben in Anwendung.

§ 15.

Sinfichtlich derjenigen Kinder, welche aus anderen als den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch entbunden oder ausgeschlossen sind (Gesetz über den Elementarunterricht § 3 Absatz 1 und 2), finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe sinnemäße Anwendung, daß für die Erziehung und den Unterricht von Kindern der betreffenden Körper- oder Geistesbeschaffenheit an die Stelle von Staatsanstalten oder neben dieselben im Lande bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten können, welche von der zuständigen Staatsbehörde als geeignet anerkannt sind.

Voraussetzung hierfür ist, daß die Aufnahme in die Anstalt unter Bedingungen erfolgt, welche den zur Zahlung Verpflichteten nicht höhere Leistungen auferlegen, als in Ansehung der Zöglinge von staatlichen Taubstummen- oder Blindenanstalten nach den §§ 7 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

§ 16.

Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Verbänden einschließlich des Staates auf Uebernahme der in § 7 bezeichneten Kosten sowie Ansprüche dieser Verbände an die in §§ 11 beziehungsweise 9 und 13 bezeichneten Personen entscheiden die Verwaltungsgerichte und zwar in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (§§ 10 Ziffer 2 Absatz 2, 11, 12 Ziffer 1, 13).

§ 17.

Auf Anstalten der in § 2 oder der in § 15 dieses Gesetzes bezeichneten Art, welche von Gemeinden oder Kreisverbänden oder anderen Körperschaften errichtet und unterhalten werden, finden neben den Bestimmungen des § 118 auch jene des § 94 des Gesetzes über den Elementarunterricht mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gemeinden oder der Kreisverband, deren Unternehmen die Anstalt ist, die in Absatz 2 daselbst bezeichneten Leistungen zu übernehmen haben.

Uebrigens kann den Gemeinden und Kreisverbänden zu den Kosten der Unterhaltung der Anstalt, wenn der Unterricht in derselben unentgeltlich ist, ein jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmender Beitrag aus Staatsmitteln geleistet werden.

§ 18.

Die Aufnahme blinder und taubstummer Kinder, welche nichtbadische Staatsangehörige sind, aber im Gebiet des Großherzogthums ihren dauernden Aufenthalt haben, in eine staatliche Blinden oder Taubstummenanstalt darf nur stattfinden, wenn die Zahlung des in § 8 bezeichneten Verpflegungsbeitrages sicher gestellt ist.

§ 19.

1. Der Zeitpunkt, auf welchen dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

2. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie das Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz, den 11. August 1902.

Friedrich.

von Dujak.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.